

Antragsteller:

Ort, Datum

Telefon-Nr. des Antragstellers:

Fax-Nr. /Email des Antragstellers

Markt Frontenhausen
- Straßenverkehrsbehörde -
Marienplatz 3
84160 Frontenhausen


 Antrag auf

Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen
 (gemäß Art. 18 bzw. Art. 22 BayStrWG)

Anlagen:

- Lageplan (beanspruchte Flächen sind darzustellen)
 Skizze/Lichtbild
 Regelplan Nr.

I. Antrag

Hiermit wird eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Markt Frontenhausen gemäß Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 22 Abs. 1 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) beantragt.

II. Art der Sondernutzung

<input type="checkbox"/>	Anbringung von Plakaten, Plakatständern oder Hinweistafeln	<input type="checkbox"/>	Aufstellen einer Werbeanlage bzw. Werbeschild (Großwerbeanlage)
<input type="checkbox"/>	Abstellen eines Containers	<input type="checkbox"/>	Errichtung eines Verkaufs- oder Werbeparkplatzes
<input type="checkbox"/>	Straßennutzung über den Gemeingebrauch hinaus	<input type="checkbox"/>	Abstellen oder Lagerung eines sonstigen Gegenstandes auf öffentlicher Verkehrsfläche
<input type="checkbox"/>	Aufstellen von Tischen und Stühlen	<input type="checkbox"/>	Sonstiges

III. Zweck der Sondernutzung**IV. Orts- und Zeitangaben**

Ort der Sondernutzung

 innerorts außerorts

Straßenname, Hs.Nr., evtl. Länge u.a.

Dauer der Sondernutzung

Errichtung (geplanter Beginn)

Geplantes Ende bzw. längstens bis

bis

V. Bemerkung/Erläuterung

--

VI. Erklärungen (Unterhalt/Haftung)

Es wird versichert, dass die beantragte Sondernutzung nach den bestehenden und gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten wird. Der Antragsteller haftet dem Markt Frontenhausen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Frontenhausen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben oder mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Bei Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen der Sondernutzungserlaubnis ist der Markt Frontenhausen nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Die Kenntnis der umseitig aufgeführten allgemeinen Hinweise wird hiermit bestätigt.

Unterschrift Antragsteller

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Marktgemeinde Frontenhausen:

Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden. Die Sorge hierfür trägt der Antragsteller. Die Absicherung ist mit der Bauhofleitung (Tel: 08732/930572) abzustimmen. Die RSA, StVO und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften –z. B. UVV- sind zu beachten.

Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten. Aufgrabungen sind dem Markt Frontenhausen vor Beginn anzuzeigen

Der Eingriff in die Verkehrsfläche ist zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die RSA, StVO und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften –z. B. UVV- sind zu beachten.

Dem Antragsteller obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Erlischt die Erlaubnis, so hat der Antragsteller Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.

Der Antragsteller haftet dem Markt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Frontenhausen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben oder mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen. Bei Problemen bezüglich der Verkehrssicherheit hat der Antragsteller unverzüglich Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde und/oder der Polizei aufzunehmen.

Der Antragsteller hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Straßenverkehrsbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn die sofortige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten ist.

Widerrufs- und Änderungsvorbehalt:

Die Erlaubnis kann nachträglich versagt werden, wenn die Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.

Die nachträgliche Änderung/Ergänzung dieser Erlaubnis bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Antragsteller hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Frontenhausen.